



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. II. Erskein ist in dem Militien-Punct zu keiner Milderung zu bewegen: Reichs-Deliberation über die Schwedische und Bayerische Forderungen wegen Bezahlung der Miliz: item: Die Aebtißin zu Essen ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Junius.

bringen, und sich bey Ihrer Majestät weitem Befehls erholen, sehen nicht, was dann in übrigen könnte gethan werden, bis daß man in hoc negotio Satisfactionis weiters progrediren könnte, wolten dasjenige, was die Stände in einem und andern repräsentiret, fideliter referiren, und müßten im übrigen das Quid? Cui? & Quomodo? lassen dahin gestellet seyn.

1648.  
Junius.

Ob sich nun wohl die *Deputati* sie, der Herren Königlich-Schwedischen, zu Reception der Stände Erbieten in discursu bestens bemühet, so sind jedoch die Herren Schwedischen auf deme bestanden, daß die 3. Millionen Rthlr. auf einmahl erlegt, und das Residuum mit gewissen Hypothecen versichert werden müste, sonst die Abdankung nicht erfolge, also die Austheilung der Vbleker unter die unvermögende Stände, vermittelst der Abdankung nicht zu gelangen, dabey vorschlagend, ob nicht die vermögende für sich und ihre unvermögende Mit-Stände (so gleichwohl von andern für unpracticabel gehalten worden) die Angabe der drey Millionen Rthlr. zahlen könnten. Zwar ist von einen und andern auch vorgeschlagen worden, daß denjenigen Ständen, welche ihre Quotas zahlen würden, ihre Plätze restituirer werden müßten; Es haben sich aber hingegen die Herren Schwedischen an den Erlag der ganzen Summe von denen 3. Millionen Rthlr. gehalten, und bedeutet, daß sich auf dergleichen Particular-Zahlung, die Restitution eines oder andern Platzes bey diesen General-Tractaten nicht practiciren ließe, sondern solches zu Particular-Tractaten gehörete; Sonsten ist zu verschiedenen mahlen berührt worden, daß dann zum wenigsten in denen übrigen anmoch unerledigten Punkten gehandelt werden müßte, aber von denen Königlich-Schwedischen unbeantwortet blieben.

## §. II.

Erstlein ist in dem Militien-Punct zu keiner Milde- rung zu bewegen.

Die Stände kamen nun zwar wohl, am 19. Junii st. v. wiederum, wegen des Puncti Militie zusammen; Weil aber die Schwedischen sich gegen etliche Gesandten in Privat-Discoursen hatten vernehmen lassen, daß die Summa und der Modus solvendi nicht von ihnen, sondern hauptsächlich von dem Kriegs-Rath, Erstlein, pendire, welcher eben von Minden zurück erwartet wurde; So hielt man vor gut, mit selbigem, durch den Grafen von Witgenstein, und andere confidentiores communiciren, und ihm die Unmöglichkeit zu Gemüth führen zu lassen. Nachdem aber solches vergeblich abgelauffen, und Erstlein zu keiner Milde- rung zu bewegen gewesen, so thaten sich die Stände am 21. Jun. st. v. hinwieder zusammen, und consultirten in denen drey Reichs-Räthen über folgende Fragen: 1) Weissen man sich wegen der Schwedischen Anforderung zu erklären habe? 2) Was auf die Chur-Bayerischen Vorschläge, nemlichen, daß man (a) seiner Armée die Helffte dessen, so man der Schwedischen verwilliget habe, geben, und darzu den Zuschuß zum Bayerischen Crayß aus dem

Schwäbischen und Fränkischen Crayß ziehen, oder (b) die acht Crayße zusammen schlagen, und das contingens von einem Drittel ihm zukommen, oder (c) endlich den Schwäbischen Crayß zum Bayerischen überlassen wolle, in Betrachtung die 4. noch stehenden Arméen solchen vermassen erlöset, verderbet und zumichte gemacht hätten, daß er sich dessen, so viel als nichts zu erfreuen habe, welchen fals er aber sich des Fränkischen Crayßes zu begeben gemeynet sey. 3) Weilen Hessen-Cassel die Fürstliche Nebtisim zu Essen, neben den Canonillen, ausser der aus dem Stifte daselbst erhebenden Contribution, mit einer Capitation beschlagen habe, und die Nebtisim um eine Intercession angelanget hätte; ob solche Ihre zu verwillen sey.

Item: Die Nebtisim zu Essen betreffend.

Reichs-Delegationen über die Schwedische und Bayerische Forderungen wegen Bezahlung der Miliz.

Darauf ist man einmüthig in allen drey Reichs-Räthen dahin gegangen, daß bey der ersten Frage die Schwedischen per Deputatos noch selbigen Tages zu ersuchen wären, weilen sie sich mit Erstlein oberwehnter massen beredet hätten, denen Ständen Dero endliche Meynung zu

Reichs-Conclusion hierüber.



1648.  
Junius.

zu vergewissern, und benebens nochmahlen das Elend und die Armuth des Vaterlandes zu consideriren, zu welchem Ende die dazu dienliche Rationes zusammen zu tragen, und nicht allein ihnen aussondern der gangen Welt vor Augen zu stellen wären; So viel aber die Materialia betrefte, solte man solche bis nach erlangter Schwedischen Erklärung ruhen lassen; Bey der zweyten Frage solte mans bey dem einmahl gemachten Concluso bleiben lassen, und die Chur-Bayerischen erinnern, sie möchten doch einmahl in Ruhe stehen. Beym dritten Punkt wäre der Hesse-Casselsche Gesandte, Schäfer, um Remediirung zu ersuchen, weilten durch Schreiben an die Land-Gräfin nur Anlaß möchte gegeben werden, ihrer Satisfaction halber einige Instanz zu machen.

Schweden  
fordern bey  
Auswech-  
selung der Ra-  
tification 25.  
Tonnen Cha-  
ler baar.

Es war aber solche Deputation fast ohne Effect, massen durch alles Repräsentiren, Lamentiren und Beschwären, die Schwedischen weiters nicht gebracht werden mochten, als daß sie sich endlich erkläreten, dasern zu Zeit der Ratificationen

Auswechslung, 25. Tonnen RThlr. baar vorhanden wären, so wolten sie geschehen lassen, daß die übrige 5. Tonnen RThlr. denenjenigen Ständen, welche mit ihrem Contingent baar nicht aufkommen könnten, zum Besten ausgestellt bleiben möchten, hingegen solte solchen Ständen ihre Quota von der Milicia assigniret werden, und weilten ihnen damit gedienet wäre, ihnen die Soldaten auf den Hals gewiesen werden; Alleine, die Beiandschafften zweiffelten, ob damit ein Stand sein Bestes besördern, oder sich nicht vielmehr doppelten Schaden über den Hals ziehen, und ob nicht zu gleich die Kayserliche und Bayerische Soldatesca ebenfalls in armis zu bleiben, veranlasset werden würde.

1648.  
Junius.

Der Verlauff dessen, was bey der Deputation an die Schwedischen vorgekommen, ist ab dem Protocoll N. I. zu ersehen, welchem sub N. II. das Chur-Sächsische Votum, und sub N. III. das Beschwärungs-Memorial von Seiten des Stiffts Essen angehängt wird.

## N. I.

Dictat. Osnabr. d. 22. Jun. A. 1648.  
sub Direct. Moguntino.

Mittwochs den 21. Junii st. v. Anno 1648. ist den Königlich-Schwedischen Gesandten das a parte der Stände den Vormittag gefasste Conclusum erdffnet, und dabey sondiret worden, was zwischen ihnen, den Königlich-Schwedischen, und dem Präsidenten Erskein, wegen der Real-Asssecuration verglichen worden, hierauf haben auch Hochwohl-ermeldte Herren Schwedischen sich dahin erkläret: vernehmen gerne, daß man auf Seiten der Stände in dem Friedens-Werck so eyfferig fortsetzte, recommendirten das Werck ihres Theils selbst, alles zu dem Ende, damit man aufs förderlichste daraus kommen möchte, erfreuten sich, daß sie, als redliche Patrioten, laborirten, sie wolten ihres Theils auch alles beytragen, was zu Facilitirung des Wercks dienlich, wie sie sich dann jezo gleich dergestalt erklären wolten, daß an ihrer guten Intention nicht zu zweiffeln. Sie hätten verhofft, weilten sie nicht anderst, als auf 5. Millionen baar zu erlegen instruiret gewesen, gleichwol ihre Instruction überschritten, und auf 3. Millionen baar gestellt, man würde sich nicht difficultiret, sondern darin gewilliget, und wegen der übrigen 2. Millionen der Erone gnugsame Versicherung gethan haben, lieffen es aber dahin gestellt seyn, und damit die Stände sehen, daß sie gerne aus der Sachen kommen wolten, so stelten sie es ein-vor allemahl dahin, daß pro primo termino 25. Tonnen RThlr. gleich post ratificatam Pacem baar geliefert, sodann 5. Tonnen RThlr. auf Assignationes gerichtet, die übrige beyde Millionen aber, ihrem Begehren gemäß, der Erone versichert würden. Wann die vermögenden Stände ihre ganze Quotas erlegten, würden die Unvermögende dadurch übergetragen. Bey dieser ihrer Erklärung müsten sie es lassen, und alles berichten, Herr Präsident Erskein hätte minutissima quæque aufgezeichnet, der Intention, der

Sechster Theil.

B

N. I.  
Protollum  
über die De-  
putation an die  
Schweden in  
puncto Quan-  
ti & Modo  
Solutionis.



1648. der Generalität zu überschicken, und Resolucion zu erwarten, die dann innerhalb  
 Junius. 4 Wochen einlangen könnte.

1648.  
 Junius.

Hierauf nun ist ihnen von den Deputirten zugesprochen, und dabey erwehnet worden, daß man ab dieser Antwort eine mildere Erklärung oder Erleichterung nicht abnehmen könnte, sondern der vorigen allerdingß gemäß befunde, dahero begehret, sich anderweit, und zwar der Stände Begehren gemäß, heraus zu lassen; hat aber nichts versangen wollen, sondern seynd bey ihrer vorigen Meynung ausgehsetz verblieben, mit Vermelden, da die Stände nicht wolten, daß sie es dahin gestellt seyn lassen müsten, und Gott alles befehlen, habens also die Deputirte ad referendum angenommen, und weilen Herr Graf Oxenstiern im Heraus Gehen begehret, daß sie, die Stände, sich nur bald auf einen oder andern Weg erklären, und deren Meynung ihnen ohnverlängert eröffnen wolten; So stehet zu bedencken, was bey so bewandten Sachen zu thun seyn möchte ic.

## N. II.

## Chur-Sächsisches Votum, abgeleget im Churfürsten-Rath

den 21. Junii  
 1. Julii 1648.

N. II.  
 Chur-Sächsi-  
 sches Votum.

Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen wären der beständigen Meynung, daß die Erhebung des Quanti, wie auch die überaus grosse Angab, so zu Contentirung der Schwedischen Soldatesca im ersten Termin erlegt werden sol, kein zulänglich Mittel sey, den Frieden zu erheben, so lang die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentarii, auf der Resolucion beharren, daß, ehe das Französische Interesse wegen Lothringen, Burgund und des löblichen Hauses Oesterreichs Assistenz der Cron Spanien, nicht zuvor erörtert, Item, daß die Fragen wegen Abdanckung des Krieges-Volcks, Asscuracion und Execution commun wären, und sie den Frieden nicht schliessen könnten, es seye denn auch den Königlich-Französischen Herren Plenipotentarien solches also gefällig. Da nun alles dieses auf Hoch wohlgedachten Französichen Plenipotentiarium gestellt seyn solte, so würde es demselbem niemahls an Einstreuen eines und des andern, sonderlich daß man ihm wegen seines Interesse, Item, wegen der Stände in den Bischoffthümern Metz, Tull und Verdün, auch in der Præension der Städte im Elsaß, nicht an Hand gehen wolte, nicht ermangeln, dadurch dann langsam der Scopus Pacis, ob man sich schon noch so hoch in Satisfactione Militiæ angriffe, nicht erlanget werden können. Über das können Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht wohl absehen, wie die Kayserlichen Immediat- und Mediat-Völcker, wann sie vernehmen solten, daß der feindlichen Schwedischen Soldatesca eine solche überaus grosse, und niemahls in Historien erfundene Summa Geldes zu ihrer Abdanckung gegeben werden solte, sich würde mit einer geringern, als aus dem Oesterreichischen und Bayerischen Craysen zu erheben, und also mit leeren Händen abweisen und abdanken lassen, da sie doch an der Zahl nicht viel weniger als die Schweden seyn würden, und könnten wohl die gemeine Völcker an Reuter und Knechten bezwogen werden, sich zu dem Hauffen zu machen, wo die grosse Summa Geldes hingegoben würde, dadurch denn dem heiligen Römischen Reich noch eine unerträglichere Last aufgebürdet würde, sie möchten auch wohl proportionaliter eben dasjenige fordern, was den Schwedischen gegeben würde, und ehe die Abdanckung nicht ergehen lassen wollen; mit was Recht und Billigkeit nun ihnen dergleichen zu verweigern, als welche dem Land-Frieden, der Kayserlichen Capitulation und andern Reichs-Satzungen gemäß geworden, und vor das Vaterland Deutscher Nation gestritten, solches könnten Sr. Churfürstliche Durchlaucht nicht absehen, vornemlich dieweilen man demjenigen solche grosse Remuneraciones thäte, die des Feindes Parthey adharirten, wider ihr Vaterland stritten, auch alle Kayserliche Chur- und Fürstliche Avocatoria hindan gesezet und in Wind geschlagen, auch dazu geholffen, daß so viel stattliche vornehme Provinzien aus dem Reich denen auswärtigen Cronen hätten gegeben werden müssen.

Das



1648.  
Junius.

Das nun aus solchem Beginnen ein beständiger Friede zu hoffen, daß der Allerhöchste, der allein den Frieden geben kan, an dieser Umstürzung des Reichs, Verkeh- rung Recht und Gerechtigkeit Wohlgefallen tragen, Segen und Glück geben würde, solches können Ihre Churfürstliche Durchlaucht nicht glauben, sonderlich weil Gott in seinem unbetrieglichen Wort viel eines andern sich vernehmen lassen, dessen zu geschweigen, wenn man die Kayserliche Armée so geringlich abweisen wolte, was dem heiligen Römischen Reich vor ein böser Nachklang hieraus erwachsen würde, auch wie man inskünftige, da das Reich in höchsten Nöthen stehen solte, würde Völkler erlangen können, die ihre Dienste demselben leisteten, ja sie würden vielmehr zu des Feindes Parthey sich begeben. Welches alles Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu erinnern ihm, dem Gesandten, gnädigst anbefohlen, nicht zu dem Ende, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht sich wolten denen Majoribus widersetzen, sondern vielmehr, daß sie dadurch remonstrirten, wie die Erhöhung des Quanti, und die überaus grosse Termine den Zweck des Friedens nicht erreichen könnten; Es würden auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Lande darzu nicht concurriren, und zugleich ihre eigene Völkler besolden können, die sie gleichwohl ebenfals dem Römischen Reich zum Besten erworben, erhalten und employret, darzu in vielen Jahren kein einziger Stand des Reichs Ihr Beytrag gethan. In sonderbarer Betrachtung auch desjenigen, daß Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Lande denen Kayserlichen nahe angelegen, daher die Schwedischen in währendem Stillstand die Kayserlichen Völkler zu irritiren, ihnen sonderlich angelegen seyn lassen, und nicht nur schlechter Partheyen Weiß, sondern wohl die ganzen Corpora hin und her gezogen, und solches so lange getrieben, bis daß sie, die Kayserlichen und Chur-Bayerischen Arméen, Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Dero Landen bracht, da sie zur gänglichen Ruin gesezet worden. Ob auch wohl in dem Schwedischen gemachten Armilitio versehen, daß die Schwedische Soldatesca ihren March hin und her ohne Entgeld thun solte, so gebe doch der Augenchein, daß, wo dieselbige durchkommen, die Unterthanen dermassen erschöpft und verderbet, daß sie keine Contribution mehr erleiden können; den übrigen aber, die Zahlung allein auf sich zu nehmen, unmdglich fallen würde. Daß sonsten hiebevorn in allen dreyen Reichs-Räthen geschlossen, wenn man mit den Königlich Schwedischen Plenipotentiariis in dem Quanto sich nicht würde vergleichen können, daß die Stände des Reichs die noch unerörterte Puncta unter sich selbst, benedit den Herren Kayserlichen vergleichen solten, solches Mittel befinden Ihre Churfürstliche Durchlaucht vor rathsam, sie hätten auch ihm, dem Gesandten, solches zu unterschiedenen mahlen zu proponiren und zu urgiren gnädigst anbefohlen; Inmassen er dann in seinen, den 20. 23. 24. 26. May und 3. Junii styl. ver. abgelegten Votis gethan. Wie nun gewislich wahr, daß ein jeglich Reich, wennes unter sich selbst uneins ist, zerrissen und zertheilet werden müsse, also seye auch wiederum dagegen wahr, wenn die Stände des Reichs unter sich selbst, mit ihrem Ober-Herrn einig, und also den Auswärtigen erweislich machten, daß sie fernner gegen einander den innerlichen Krieg zu führen nicht gemeynet, sondern vielmehr den alten und neuen Reichs-Verfassungen gemäß neben ein ander zu stehen, und sich bey ihren Hoheiten und Officien an Kayser, Chur-Fürsten und Ständen in schuldiger Acht zu nehmen, so würde kein Zweifel seyn, die ausländischen Ministri würden vielmehr sich zum Zweck legen, als wann sie zu nochmaliger Fortstellung der Waffen sich der Stände Müng untereinander fort und fort zu gebrauchen, Gelegenheit in Handen, und das Deutsche Reich in immerwährenden schweren, unerträglichen Tribut, zu endlicher schmählicher Unterdrückung desselben, verstricket halten solten.

Dafern aber per Majora, entweder das Quantum höher, als auf die 5. Millionen Rthlr. oder aber die Angab oder erster Termin höher, als auf die 2. Millionen gerichtet werden solte, so wil zu solcher Verwilligung, an statt Ihre Churfürstl. Durchlaucht, er, der Gesandte, nicht verbunden seyn, sondern darwider protestiret haben. Derowegen sey endlich Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Meynung, es solten allerseits Stände mit einander wegen der übrigen Puncten selbst sich gütlich vergleichen, auch Kayserliche Majestät allerunterthänigst anlangen, die schon albereits verglichene Puncta

Sechster Theil.

B 2

Sta



1648. Eta Amnistia & Gravaminum zu publiciren, und den würcklichen Effectum mit 1648.  
 Junius. der Restitution ergehen zu lassen, so würde man zu dem lieben Frieden bald gelangen Junius.  
 können.

## N. III.

Diß. Osnabr. d. 16. Junii, 1648.  
 per Mogunt.

## Beschwerungs-Memorial der Aebtissin zu Essen, contra Hessen-Cassel, Puncto Contributionis.

N. III.  
 Der Aebtissin  
 zu Essen Me-  
 morial.

Des heiligen Römischen Reiches Chur-Fürsten und Stände, hoch-ansehnliche Herren Abgesandten: Ew. Excellenz, Gnaden, Wohl-Edel-Gestrengen und Herrlichkeit, wird hiermit im Nahmen Ihero Fürstlichen Gnaden, Frau Aebtissin des Kayserlichen Frey-Weltlichen Stiffts Essen, Annae Salome, geborner Gräfin von Salm und Rifferscheid, zu erkennen geben, ob wohl Hoch-gemeldte Ihero Fürstliche Gnaden, als ein ungezweiffelter unmittelbarer Reichs-Stand, je billig, wie andere Reichs-Stände, vor ihre Person und Haupt von allen Beschwerden exempt zu lassen, solches auch bey wärenden Kriegs-Zeiten von kriegenden Partheyen also selbst beobachtet worden, daß, da schon Land und Leut in Contribution angeschlagen, dannaoh gegen Fürsten und Stände der Respekt getragen worden, daß dieselbe vor Ihre Person und Haupt verschonet und geübrigt geblieben, deme aber unerwogen an Seiten Hessen-Cassel, von Dero angeordneten Commissariis, Hoch-gemeldte Ihero Fürstliche Gnaden Vora-Haupts, neben Ihren Hoch-Gräflichen Capitularen und andern Geistlichen, so nicht weniger exempt seyn sollen, und bishero exempt gelassen worden, in besondern Anschlag, und zwar Ihero Fürstliche Gnaden, samt dem Hoch-Gräflichen Capitul auf 200. Rthlr. die Herren Canonici auf 80. Rthlr. und also andere Geistliche durch den gangen Stifft, mit Extraordinari-Contribution jüngsthin im Majo, also nach der Zeit, da man mit Ihero Fürstlichen Gnaden, Frau Land-Gräfin zu Hessen, alhie bey dem Osnabrückischen Convent der hiesigen Satisfaction halber verglichen gewesen, belegt und angeschlagen worden.

Wenn es aber nicht allein Ihero Fürstlichen Gnaden hochschimpfflich ist, vor Ihero Person, als ein Reichs-Stand, angeschlagen zu werden, auch dem geringen Stifft un-träglich falle, mit dem schweren Contributions-Last länger zu folgen, geschweigen, daß dadurch keine Gräfliche Capitularen in persönllicher Residenz alda sich aufhalten können, auch die Geistliche bey so schweren Auflagen verlauffen, und den Gottesdienst stehen lassen müssen, bevor aber hierdurch wohl ein gefährlicher Eingang zur höchst-schädlichen Consequenz auf andere Fürsten und Stände eingeführet werden möchte, also dieselbe samt und sonders hiebey interessiret seyn:

Hierum so gelanget an Ew. Excellenz, Gnaden, Wohl-Edel-Gestrengen und Herrlichkeit, im Nahmen ob stehet, meine unterthänig- und unterdiensliche Bitte, ob Hoch-gemeldte, Ihero Fürstliche Gnaden, mit Ihero Hoch-vermögenden Intercessional-Schreiben an Ihero Fürstliche Gnaden, Frau Land-Gräfin zu Hessen, zu Hand zu gehen, damit geklagte Beschwernisse, so wohl, was Ihero Fürstlicher Gnaden Person und Dero Hoch-Gräfliches Capitul belanget, wiederum schleunigst (in Erwegung, die durchgehende hoch-schädliche Execution darüber angedrohet) abgestellt, als auch gemeldtes geringes Stifft der überaus grossen unerträglichen Contribution halber in etwas möge erlindert, und der hohe Anschlag auf ein erträgliches moderiret werden. In dessen höchster Zuversicht Ew. Excellenz, Gnaden, Wohl-Edel-Gestrengen und Herr-



1648. Herrlichkeit Gottes starckem Schutz unterthänig und unterdienlich empfehle. Geben 1648.  
 Junius. am 20. Jun. 1648. Junius.

Ew. Excellenz, Gnaden, Wohl-Edel-Gestrenge  
 und Herrlichkeit

unterthänig und unterdien-  
 licher

Fürstlicher Essendischer Deputirter.

### §. III.

Conferenz  
 zwischen den  
 Schweden  
 und Stän-  
 den, am 23.  
 Jun. in pun-  
 cto Solutio-  
 nis.

Am 23ten Jun. styl. ver. wolten die Schwedischen mit denen Ständen, auf dem Rath-Hause, über den *Punctum Solutio- nis* handeln, dahero sich diese bey Zeiten versammelten, und eine Præ-Con- sultation unter sich anstellten, welche im Fürsten-Rath dahin zielete: Man solte pro fundamento Satisfactionis sehen, daß man mit so starcker Baarschafft inner- halb eines so kurzen Termini unmöglich fertig werden könne. Dannhero die Vergnügungen zum meisten Theil nur durch Assignation gewisser Regimenter, oder welches besser wäre, bescheidener Offi- cier zu erstatten wären: Darmit nun er, so wohl der Stand, als der Soldat zurecht kommen möge; So solte dem Stand, in- nerhalb des termini Pacis conclusæ & ratificandæ, frey stehen, sich bey der Generalität eins und andern ihme belie- benden Expedientis zu bedienen, nem- lich entweder seine Unterthanen manu militari executiren zu lassen, oder aber mit denen Officiers zu handeln; Alles wegs aber wäre jedem zeitlich anzudeuten, sich mit einem guten Stück Baarschafft gefast zu halten; Hiernechst müsse man die Quæstionem: a Quo? & Quibus? wie auch andere vor dessen vorgeschlagene Conditiones, so weit solche practicirlich wären, unbeweglich præsupponiren, und wäre den Deputatis, zumahlen bey der ü- brigen Befandten nahen Anwesenheit, of- fene Hand zu vergönnen, in Quanto, bis auf 25. Tonnen Thaler aufzusteigen, jedoch darbey ausdrücklich zu bedingen, daß kein Stand für dem andern in Obliga- tion stehen noch hafften solle.

Ehe man nun hierüber in denen Reichs-

Collegiis recht re- und correferiren kun- te, fanden sich Oxenstiern und Salvius auf dem Rath-Haus ein, welchen der Kriegs- Rath, Erskein, auf Gutachten der Stän- de gefolget, mit denen per Deputatos Unterrede gepflogen, und darauf vom Salzburgischen Directorio der Bericht an die Stände dahin erstattet worden: Nemlich es solten die Stände salvis con- ditionibus, & quætionibus, a Quibus, & Cui solvendum? der unfehlbar er- folgenden Abdanckung und Abführung der gesamten Soldatesca versichert seyn, imgleichen, daß keine Obligation in soli- dum statt haben solle, daß die Assicura- tio Solutio- nis keines weges auf Land und Leute, sondern auf die General-Guaran- tie, und jedes Standes eigene particular- Versicherung gehen solle: hiſce præſup- positis, wären die Deputati auf 2. Million Thaler zur Angiff gegangen; Worauf sich die Schwedischen zwar die Assigna- tion belieben lassen, aber zur Angiff un- vermeidlich 3. Millionen gefordert, mit Andeuten, daß wegen der Hessen-Cassels- schen Satisfaction sie die Land-Gräfin, weder zur Dimission der Knechte, noch Abführung der Garnisonen necessiti- ren konten, und die übrige Conditiones sich bey dem puncto Executionis Pacis, welche sie stracks anzutreten gemeynet wä- ren, wohl zu der Stände Contento finden würden.

Diesemnach dann ward gefragt, ob und mit was Bedingnissen in der Summa zu steigen sey? Da man denn mit Würz- burg einmüthig dahin gestimmet, wenn man von discreten Officier seine Assigna- tion erlangen möchte, konte man von 25.